

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0160/2016

Beratung im **Fachbereichsausschuss IV** am **06.12.2016**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der BIZ-Ratsfraktion: Parken im Heiligenweg

Antwort:

„Ist es möglich, auf der gegenüberliegenden Seite der gesperrten Parkplätze neue Parkmöglichkeiten einzurichten?“:

Der Wegfall von 4 Parkstände im Bereich des Heiligenweg vor dem Fußgängerüberweg (FGÜ) ist der Sichtweite auf den Seitenraum vor dem FGÜ geschuldet. Nach den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen **muss** im Fall des FGÜ Heiligenweg die Sichtweite 12 Meter betragen. Diese verbindliche örtliche Voraussetzung kann nur sichergestellt werden, wenn die unteren 4 Parkstände nicht beparkt werden. Da es sich hierbei um einen Schulweg zur Grundschule Moselweiß handelt, wurde als Sofortmaßnahme dieser Bereich als Parkfläche durch Schwellen entzogen.

Auch auf der gegenüberliegenden Seite würden eingerichtete Parkstände die notwendige Sichtweite auf den FGÜ einschränken.

Weiterhin würde das Ein- und Ausparken aus den vorhandenen Senkrechtparkständen wesentlich erschwert bzw. unmöglich gemacht werden, wenn gegenüberliegend geparkt werden würde.

Insoweit können keine Parkstände gegenüberliegend eingerichtet werden.

„Können in einem anderen Bereich des Heiligenweges Parkmöglichkeiten eingerichtet werden?“:

Insbesondere aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreite, der eingeschränkten Sichtbeziehungen an der Steigung/Neigung vor bzw. hinter der Bahnunterführung ist die Einrichtung sonstiger Parkmöglichkeiten nicht möglich. Auch würde durch parkende Fahrzeuge der Verkehrsfluss derart eingeschränkt, dass sich Rückstaus bilden würden.